

Telefon: 089/233 - 93061

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektionen
KVR-III/1

Bagatelle nicht bagatellisieren

Bagatelle nicht bagatellisieren

Antrag Nr. 20-26 / A 00076 von Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 27.05.2020, eingegangen am 28.05.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00593

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 16.06.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass.....	2
2. Antragszahlen, Beschwerdeaufkommen und Bearbeitungszeit.....	3
3. Weiteres Vorgehen.....	4
4. Anhörung des Bezirksausschusses.....	6
5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	6
6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	6
7. Beschlussvollzugskontrolle.....	6
II. Antrag des Referenten	7
III. Beschluss	8

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

In der Vollversammlung am 13.05.2020 hat das Kreisverwaltungsreferat im Rahmen der Beschlussvorlage Nr. 20-24 / V 00392 „Schnelle Hilfe für die Gastronomie in Corona-Zeiten“ ein Konzept zur Nutzung von Parkplätzen für Freischankflächen vorgestellt. Die Nutzung dieser zusätzlichen Flächen ist nur möglich, so lange die aktuelle Fassung der Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern in Gastronomiebetrieben vorsieht. Neben weiteren Vorgaben insbesondere im Sinne der Verkehrssicherheit sieht die so vom Stadtrat beschlossene Vorlage auf Seite 7 vor, dass nur die ca. 2.500 als Schank- und Speisewirtschaften konzessionierten Betriebe einen diesbezüglichen Antrag stellen können.

Hintergrund für diese Einschränkung ist, dass das Kreisverwaltungsreferat zunächst die Antragszahlen und insbesondere den mit der Genehmigung der Freischankflächen verbundenen Wegfall von Parkplätzen evaluieren wollte, bevor diese Möglichkeit den insgesamt ca. 8.000 gastronomischen Betrieben in München und damit ca. 5.500 Betrieben mehr als bisher eröffnet wird. Es gilt, stets für alle Seiten – Anwohner*innen und Gastronomiebetriebe – interessengerechte Lösungen zu finden. Dies ist nur mit diesem schrittweisen Vorgehen möglich. Daher wird dem Stadtrat in dieser Beschlussvorlage dargestellt, welche Auswirkungen mit den am 13.5.2020 beschlossenen zusätzlichen Möglichkeiten für Freischankflächen bislang verbunden waren, welche Effekte bei einer Freigabe auch für weitere gastronomische Betriebe zu erwarten sind und welche Betriebe künftig ebenfalls von den Erweiterungsmöglichkeiten profitieren können sollten.

Der Antrag Nr. 20-26 / A 00076 „Bagatelle nicht bagatellisieren“ der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 27.5.2020 setzt sich diesbezüglich dafür ein, den Stadtratsbeschluss vom 13.5. auf Geschäfte zu erweitern, die nur eine sogenannte „Sitzbagatelle“ (Kleinstfreischankfläche vor Imbissbetrieben etc.) und bis jetzt keine größere Freischankflächen haben. Es solle die gleiche Prüfung wie bei bestehenden Freischankflächen erfolgen.

Als Begründung wird folgendes ausgeführt:

„Die Münchner Gastronomie und das städtische Leben müssen trotz der Hygienevorschriften erhalten bleiben und dazu müssen kleine Cafés und Läden mit einem zusätzlichen Lebensmittelverkauf die Möglichkeit haben, ihre Außenbereiche sinnvoll zu nutzen.“

Dieser Stadtratsantrag wird daher in dieser Beschlussvorlage mitbehandelt.

2. Antragszahlen, Beschwerdeaufkommen und Bearbeitungszeit

Am 18.5.2020 wurde im Internet ein neues Formular zur Beantragung einer Freischankfläche auf den temporär hierfür nutzbaren Flächen – auf Parkplätzen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus – veröffentlicht. In der Zeit vom 18.5. bis zum 8.6.2020 wurden insgesamt 471 Anträge auf Erweiterung bzw. Neuschaffung von Freischankflächen gestellt. In 426 Fällen wird die temporäre Ausweitung bzw. Neuschaffung einer Freischankfläche nach den Vorgaben des Beschlusses vom 13.5. beantragt. Zum Vergleich: Im gesamten Kalenderjahr 2019 sind 397 Anträge eingegangen.

Von 318 bearbeiteten Anträgen wurden 236 vollumfänglich und 11 teilweise genehmigt. Dies entspricht einer Genehmigungsquote von 78 Prozent und zeigt die großzügige Anwendung der neuen Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen durch das Kreisverwaltungsreferat.

179 Anträge betreffen die Nutzung von Parkplätzen, von denen bereits 148 verbeschieden sind. 103 Anträge konnten vollumfänglich und 7 teilweise genehmigt werden. Durch die genehmigten Freischankflächen entfallen bislang insgesamt 299 Parkplätze im gesamten Stadtgebiet. Es konnten hierdurch temporär ca. 1.600 zusätzliche Gastplätze für Schank- und Speisewirtschaften geschaffen werden.

Die neue Möglichkeit zur Ausdehnung der Freischankfläche über die Gebäudegrenze hinaus wurde insgesamt in 247 Fällen beantragt. Hiervon wurden bereits 162 Anträge abschließend bearbeitet. Von diesen wurden 120 vollumfänglich und 4 Anträge teilweise genehmigt. Es konnten hierdurch ca. 1.700 zusätzliche Gastplätze für Gastronomiebetriebe geschaffen werden.

Dies zeigt, dass die neu geschaffenen Möglichkeiten für Freischankflächen sehr gut angenommen werden und hierdurch innerhalb von drei Wochen insgesamt ca. 3.300 zusätzliche Gastplätze für Gaststätten geschaffen werden konnten, um die aufgrund der Geltung des Abstandsgebots reduzierten Gastplatzzahlen auszugleichen.

In den vergangenen drei Wochen sind im Kreisverwaltungsreferat zudem insgesamt 33 Beschwerden von Bürger*innen zu Freischankflächen eingegangen. Hiervon betreffen 13 die Nutzung von Parkplätzen als Freischankflächen. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass die ersten Freischankflächen nach den Vorgaben des Beschlusses vom 13.5. ab dem 25.5. tatsächlich genehmigt und daher für die Bürger*innen sichtbar waren. Das tatsächliche Beschwerdeaufkommen ist daher sicherlich erst abschätzbar, wenn die neuen Flächen einige Wochen intensiv durch die Gastronomiebetriebe genutzt wurden und aufgrund einer Vielzahl an Genehmigungen vermehrt Parkplätze entfallen.

Aufgrund der Aussetzung des Entscheidungsrechts der Bezirksausschüsse bei Freischankflächen und der Verkürzung der Frist zur Beteiligung der anderen Dienststellen (Branddirektion, Straßenverkehrsbehörde, Polizeiinspektion etc.) können die Anträge durchschnittlich innerhalb einer Woche verbeschieden werden. Dies stellt im Vergleich zur früheren Verfahrensdauer von in der Regel mindestens zwei Monaten eine erhebliche Beschleunigung dar. Die kurze Verfahrensdauer konnte durch den enormen Einsatz der Sachbearbeiter*innen sichergestellt werden. Die beschlossenen Maßnahmen bedeuten folglich in der Praxis eine schnelle Hilfe für die durch die Corona-Pandemie stark betroffenen Gastronomiebetriebe.

3. Weiteres Vorgehen

Um den Wegfall der Parkplätze und die Belastungen für die Anwohner*innen im Rahmen einer angemessenen Interessenabwägung auf ein ausgewogenes Maß zu beschränken, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Auch andere Gastronomiebetriebe wie Bars, Eisdielen, kleine Cafés und Kleingaststätten sind von immensen Umsatzeinbußen aufgrund der Corona-Pandemie betroffen. Diese konnten durch die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen während der Geltung der Betriebsuntersagungen nur einen Bruchteil der sonst üblichen Erlöse erwirtschaften, da Schwerpunkt ihres Betriebskonzepts die Bewirtung vor Ort ist. Daher ist unter Berücksichtigung des bisherigen Beschwerdeaufkommens gerechtfertigt, diesen Betrieben – wie auch den Schank- und Speisewirtschaften – die Nutzung von Parkplätzen für Freischankflächen zu ermöglichen. Diese können hierdurch ihre Bewirtungsflächen vergrößern und die durch das Abstandsgebot reduzierte Gastplatzanzahl zumindest teilweise kompensieren.

Der Verkauf von Lebensmitteln war dagegen auch während der Geltung der pandemiebedingten Ausgangsbeschränkungen stets in vollem Umfang erlaubt. Gewerbebetriebe, bei denen die Abgabe von Lebensmitteln überwiegt, sind folglich deutlich weniger von den Umsatzeinbußen durch die Corona-Krise betroffen als solche, die ihre Umsätze hauptsächlich durch die Bewirtung vor Ort erzielen.

Daher ist gerechtfertigt, Gewerbebetrieben für die keine baurechtliche Nutzungsgenehmigung als Gaststätte vorliegt, in deren Räumen aber Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, nicht die Nutzung von Parkplätzen als Freischankfläche zu ermöglichen. Dies betrifft in erster Linie die ca. 1.100 Bäckereien und Metzgereien, die in der Regel auch einen Imbiss haben. Für diese gilt auch gemäß § 23 Abs. 2 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (im folgenden Sondernutzungsrichtlinien) bereits jetzt die Einschränkung, dass die Freischankfläche nur bis zu 10 Quadratmetern groß sein darf (sogenannte „Sitzbagatelle“). Zudem sind die Bewirtungsflächen bei diesen Betrieben aufgrund der grundsätzli-

chen Bindung an die Ladenöffnungszeiten zeitlich in deutlich geringerem Umfang nutzbar als bei Gaststätten. Der Wegfall der Parkplätze zur Vergrößerung der Fläche für den in der Regel dem Lebensmittelverkauf deutlich untergeordneten Imbissbetrieb, ist daher aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen insbesondere für die Anwohner*innen nicht gerechtfertigt.

Bereits jetzt wird nach Antrag und Prüfung des Einzelfalls ermöglicht, dass auch bei Sitzbagatellen die aufgrund des Abstandsgebots reduzierte Gastplatzanzahl durch eine Vergrößerung der bestehenden Freischankfläche bei Einhaltung der Vorgaben der Sondernutzungsrichtlinien bzw. der im Beschluss vom 13.5. für eine zusätzliche seitliche Ausdehnung genannten Voraussetzungen temporär ausgeglichen werden kann. Eine Beschränkung auf konzessionierte Schank- und Speisewirtschaften gilt hier nicht. Zudem wird die in den Sondernutzungsrichtlinien festgesetzte Flächenbegrenzung von 10 Quadratmetern während der Geltung des Abstandsgebots nicht herangezogen. Wesentliches Kriterium für den Umfang der Erweiterung ist neben der Einhaltung der geltenden allgemeinen Vorgaben, dass sich die ursprüngliche und die unter Berücksichtigung des Abstandsgebots mögliche neue Gastplatzanzahl weitestgehend entsprechen.

Es wird also vorgeschlagen, allen Betrieben mit der baurechtlichen Nutzungsgenehmigung als Gaststätte die Nutzung von Parkplätzen als Freischankflächen bei Vorliegen der weiteren in der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 00392 genannten Voraussetzungen zu ermöglichen, so lange die aktuelle Fassung der Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern in Gastronomiebetrieben vorsieht. Hierdurch wird einer Vielzahl weiterer Gastronomiebetriebe die Möglichkeit eröffnet, ihre Bewirtungsflächen zu vergrößern und somit aufgrund der Einhaltung des Abstandsgebots entfallene Gastplätze auszugleichen.

Dem Stadtratsantrag wird darüber hinaus bereits durch die bisherige Praxis entsprochen, die übrigen Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen (mit Ausnahme von Parkplätzen) temporär auch großzügig bei Sitzbagatellen anzuwenden.

4. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der gegebenen Kurzfristigkeit (Antragseingang am 28.5.20) nicht möglich. Die Behandlung in dem heutigen Kreisverwaltungsausschuss ist erforderlich, da es sich formal um einen „Antrag zur dringlichen Behandlung“ handelt.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Allen Betrieben mit der baurechtlichen Nutzungsgenehmigung als Gaststätte wird die Nutzung von Parkplätzen als Freischankflächen bei Vorliegen der weiteren in der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 00392 vom 13.5.2020 genannten Voraussetzungen ermöglicht, so lange die aktuelle Fassung der Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Einhaltung des Abstandsgebot von 1,5 Metern in Gastronomiebetrieben vorsieht.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00076 vom 27.5.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/1 zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532